

Reglement über die Feuerwehr- dienstpflicht und die Ersatz- abgabe

Vom 19. Juni 2024

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aesch, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GmG; SGS 180) und § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013 (FWG; SGS 760) beschliesst folgendes Reglement:

§ 1 Regelungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Dienstpflicht sowie die Feuerwehropflichtersatzabgabe.
- ² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das FWG vom 07. Februar 2013, die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Feuerwehrezweckverbands Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Birs vom [REDACTED] sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Dienstpflicht

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle niedergelassenen Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahrs bis zum Ende des Jahrs, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden.

§ 3 Ersatzabgabe

- ¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation leistet oder die minimale Anzahl Übungsstunden pro Jahr gemäss den Bestimmungen der Zweckverbandsstatuten nicht erfüllt, leistet eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt 0.3 % des steuerbaren Einkommens, jedoch maximal CHF 1'000.00.
- ³ Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation.
- ⁴ Unterliegt bei einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft nur ein Ehegatte resp. Partner oder Partnerin der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.
- ⁵ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe gemäss den Regelungen des übergeordneten Rechts.
- ⁶ Die Fälligkeit der Ersatzabgabe sowie die Höhe der Verzugszinsen richten sich nach der im Steuerreglement der Einwohnergemeinde Aesch festgelegten Regelung für die Gemeindesteuer.

§ 4 Befreiung von der Ersatzabgabe

- ¹ Von der Entrichtung der Ersatzabgabe werden auf begründetes schriftliches Gesuch hin befreit:
 - a. Personen mit Behinderungen gemäss § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 26. Januar 2023 (BRG BL; SGS 109);
 - b. Personen, welche aufgrund der persönlichen Feuerwehrdienstleistung dauerhaft dienstuntauglich geworden sind,
 - c. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder eingetragene Partnerinnen oder Partner von aktiven Angehörigen der Feuerwehr (AdF), die im gleichen Haushalt leben,
 - d. Personen nach Leisten von 20 Dienstjahren in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehr. Dienstjahre, in denen die betreffende Person ersatzabgabepflichtig war, werden nicht angerechnet,

- e. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder eingetragene Partnerinnen oder Partner von Personen, die nach lit. b oder d von der Ersatzabgabe befreit wurden.
- ² Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen und auf begründetes schriftliches Gesuch, ausnahmsweise weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht ganz oder teilweise zu befreien.

§ 5 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt, mit Ausnahme von § 4 Abs. 2, der Gemeindeverwaltung.

§ 6 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann beim Regierungsrat innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwaltungsleiter

Sig.

Sig.

E. Sprecher

R. Cueni

Das vorstehende Reglement über die Feuerwehrdienstpflicht und die Ersatzabgabe wurde mit Entscheid vom ... von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.